

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herrn Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1840/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verfahrensweise zur Containerstellung; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

gestatten Sie mir zunächst, etwas ausführlicher auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Aufstellung von Containern im Stadtgebiet einzugehen:

Zur Einrichtung von Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum bedarf es einer straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung nach StVO (welche von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird) sowie einer straßenrechtlichen Sondernutzung (die von der Straßenbaubehörde genehmigt wird). Dabei kommt in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, StVO sowie eine Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen (dazu zählen auch Geh- und Radwege, Fußgängerzonen sowie Park- und Seitenstreifen neben Fahrbahnen) zur Anwendung, womit die Hindernisberei- tung bzw. Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus gestattet wird.

Die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis wird üblicherweise mit Auflagen zur fachgerechten Absicherung des Containers einhergehen, wodurch sich wieder- um die Notwendigkeit für eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO ergibt. Dies gilt gleichermaßen für die Aufstellung von Haltverbo- ten, um die Anlieferung bzw. Abholung des Containers zu gewährleisten bzw. um dessen Stellplatz freizuhalten. Die Genehmigung kann allein zum Zweck der Containerstellung erfolgen, aber auch Bestandteil einer anderen verkehrs- rechtlichen Anordnung z.B. im Zuge von Baumaßnahmen (Gebäudesanierung, Gerüststellung usw.) sein.

Wenn man dies streng ansetzt, werden sogar zwei straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen (einmal nach § 45 StVO und einmal nach § 46 StVO) sowie eine straßenrechtliche Genehmigung (Sondernutzung) benötigt. Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat sich hierbei auf je eine straßenverkehrsrechtliche Ge- nehmigung (nämlich nach § 45 StVO) und eine straßenrechtliche Genehmi- gung reduziert – dies ist rechtskonform und nicht zu beanstanden.

Die „Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Stra- ßen, Ausgabe 2021 (RSA21)“, welche per Einführungserlass des Bundesminis- teriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14.02.2022 von den Stra-

**Seite 1 von 3**

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

ßenverkehrsbehörden verbindlich anzuwenden sind, führt im Teil A8 aus: „Neben Straßenbauarbeiten [...] können sich insbesondere die in der Tabelle A-3 genannten Arbeiten oder Gegenstände im Straßenraum auf den Straßenverkehr auswirken. Sind müssen grundsätzlich wie Straßenbauarbeiten abgesichert und beleuchtet werden, wenn sie sich auf den Straßenverkehr auswirken.“ Unter der benannten Tabelle A-3 werden an 3. Stelle: „Container, Wechselbehälter“ benannt. Die beschriebenen gesetzlichen Grundlagen galten schon immer und haben sich auch mit Einführung der RSA21 nicht geändert. Insofern erfolgte mit dem Schreiben vom 10.03.2023 an die Unternehmen der Entsorgungswirtschaft lediglich eine Klarstellung des Verwaltungshandelns unter Zugrundelegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung prüft die untere Straßenverkehrsbehörde neben der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Antrages auch die dazu erforderlichen respektive beantragten Sicherungsmaßnahmen der Arbeitsstelle zum angrenzenden Verkehrsraum und die ggf. damit verbundenen Maßnahmen zur Umleitung bzw. Einschränkung des Verkehrs. Gesetzlich geregelte Fristen hierfür gibt es nicht. Abweichungen von diesen grundsätzlichen Regelungen (jede Containerstellung ist gesondert zu genehmigen) sind nicht bekannt. Selbst Jahresgenehmigungen, deren Erteilung gegenüber der Stadtverwaltung immer wieder als möglich suggeriert wird, bedürfen für jede einzelne Arbeitsstelle einer gesonderten Einzelgenehmigung. Zudem wurden in der Vergangenheit bereits Jahresgenehmigungen erteilt, was jedoch zu weitreichendem Missbrauch geführt hat, so dass in der Folge seit dem Jahre 2016 keine Jahresgenehmigungen mehr ausgestellt werden.

Allerdings ist auch zu konstatieren, dass die Anforderungen zur verkehrsrechtlichen Absicherung von Arbeitsstellen, welche sich aus der RSA21 ergeben, deutlich stringenter sind als in der Vorgängerfassung RSA95. Hinzu kommt, dass die Qualität der eingereichten Anträge immer mehr nachlässt; oftmals sind Nachbesserungen des Antragsstellers erforderlich, um einen Antrag prüfen und genehmigen zu können.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

**1. Haben Ihrer Kenntnis nach auch andere Kommunen ihre Verfahrensweisen zur Containerstellung mit Hinblick auf RSA 21 verändert, insbesondere was die Fristen zur Beantragung entsprechender Genehmigung betrifft?**

Durch die Städte München, Frankfurt a.M., Wiesbaden, Augsburg, Freiburg, Kassel, Mainz, Nürnberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart wurde im Rahmen einer Umfrage die grundsätzlich gleiche Vorgehensweise einer Einzelgenehmigung jeder Containerstellung bestätigt.

**2. Wie ist die Resonanz aus der Entsorgungswirtschaft Ihnen gegenüber bezüglich der seit 01.05.23 geltenden Verfahrensweisen?**

Infolge des Schreibens vom 10.03.2023 lag eine schriftliche Beschwerde eines Unternehmens der Entsorgungswirtschaft vor, welche schriftlich beantwortet wurde. Mit einem zweiten Unternehmen fanden intensive persönliche Diskussionen statt, in deren Ergebnis jedoch keine Änderungen an der grundsätzlichen Verfahrensweise realisierbar waren.

Der Eindruck der Stadtverwaltung ist, dass sich die Unternehmen der Entsorgungswirtschaft auf die klargestellte Verfahrensweise eingestellt haben.

### 3. Zeichnet sich in Anbetracht der ersten Monate ein erneuter Anpassungsbedarf der Verfahrensweisen bezüglich der Containerstellung ab?

Die Stadtverwaltung ist selbstredend weiterhin auch auf der Suche nach genehmigungsfähigen und weniger aufwendigen Verwaltungsverfahren, die den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Erste Diskussionsansätze zu einer beschleunigten Bearbeitung von Containerstellungen bestehen, müssen jedoch noch vertieft und umgesetzt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dies aller Voraussicht nach zu Lasten von längeren Bearbeitungszeiten anderer Anträge auf verkehrsrechtlichen Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für Arbeitsstellen an Straßen gehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein